

Liberales Hochschulinitiative Mainz

Beitragsordnung

gemäß § 6 der Vereinssatzung.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. September 2010

geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten am 01. Oktober 2010 in Kraft.
3. Die Beiträge sind pro Monat ausgewiesen, Sie sind jährlich zu begleichen.
4. Monatsbeiträge:

Beitrags-schlüssel	Mitgliedsform	Monatsbeitrag
01	Ordentliche Mitglieder (gem. §6 (1) (1.) Vereinssatzung) Mindestsatz	EUR 6,-
01a	Ordentliche Mitglieder (gem. §6 (1) (1.) Vereinssatzung) Freiwilliger Satz I	EUR 12,-
01b	Ordentliche Mitglieder (gem. §6 (1) (1.) Vereinssatzung) Freiwilliger Satz II	EUR 18,-
01c	Ordentliche Mitglieder (gem. §6 (1) (1.) Vereinssatzung) Freiwilliger Satz III	EUR 24,-
02	studentische Mitglieder einer LHG (gem. §6 (1) (2.) Vereinssatzung)	EUR 2,-
03	Arbeitslose, Schüler, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, die nicht Schülermitglieder sind oder Mitglieder, die auf Antrag vom Vorstand eine Ermäßigung bewilligt bekommen haben (Schülermitgliedschaft gem. §6 (1) (3.) Vereinssatzung)	beitragsfrei
04	Fördermitglieder (gem. §6 (1) (3.) Vereinssatzung)	EUR 2,-

5. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
6. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 0,-
7. Gebühren:
Zur Zeit sind keine Gebührenpflichtigen Leistungen vorgesehen
8. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren oder Überweisung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
10. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten den Beitrag für das jeweilige Jahr bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder vereinbaren mit dem Schatzmeister anderweitige Modalitäten.
11. Beitragskonto:
Bank: Mainzer Volksbank
IBAN: DE66 5519 0000 0796 8670 18
BIC: MVBMD55
Gläubiger-Identifikationsnummer (bei Bankeinzug): DE97ZZZ00001280660
12. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem auf den Eintritt folgenden Monat bezahlt. Der Mitgliedsbeitrag nach Beitragsschlüssel 02 wird ab dem dritten auf den Eintritt folgenden Monat bezahlt, wenn der Eintritt in die LHI gleichzeitig mit dem Eintritt in eine LHG vorgenommen wird.
13. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 (4) (IV) der Satzung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Austrittstermins mitzuteilen. Der früheste Austrittstermin drei Monate nach dessen Erklärung. Zuviel gezahlte Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden.
14. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.